



Bezirkshauptmannschaft Weiz

Gemeinde Hofstätten an der Raab
Pirching 80
8200 Hofstätten an der Raab

Bearb.: Dr. Helmut Gauster
Tel.: +43 (3172) 600-290
Fax: +43 (3172) 600-550
E-Mail: bhwz@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHWZ-439686/2021-3

Weiz, am 30.12.2021

Ggst.: Änderung der Geflügelpest-Verordnung;
Anpassung des HPAI-Risikogebietes.

Am 30.12.2021 hat das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8, 8010 Graz, Friedrichgasse Nr. 9, der Bezirkshauptmannschaft WEIZ mitgeteilt, dass die Untersuchung eines in der Gemeinde Großwilfersdorf, Bezirk Hartberg-Fürstenfeld, verendet aufgefundenen Schwans ein HPAI-positives Ergebnis ergab. Da sich der Fundort außerhalb des bisher ausgewiesenen Risikogebietes befindet, wurde das HPAI-Risikogebiet entsprechend angepasst. Neu aufgenommen wurden der gesamte Bezirk Hartberg Fürstenfeld sowie die Gemeinden Puch bei Weiz, Sinabelkirchen, Gersdorf an der Feistritz, Ilztal und Pischelsdorf am Kulm des Bezirkes Weiz.

Die Gemeinden werden aufgefordert, das BGBl. Nr. 598/2021 vom 29.12.2021, Teil II, hinsichtlich der betroffenen Gemeinden im Bezirk Weiz an deren Amtstafel kundzumachen.

Die betreffenden Gemeinden werden weiters ersucht, Geflügelhalter in ihren Gemeinden über die Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Risiko im Sinne des nachstehend angeführten § 8 der Geflügelpest-Verordnung 2007, in der Fassung BGBl. Nr. 70/2021, in Kenntnis zu setzen, um eine entsprechende Information über die gültige Rechtslage für betroffene Betriebe sicherstellen zu können:

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

§ 8.

(1) In den in Anlage 1 genannten Gebieten sind Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist. Brieftauben dürfen in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

8160 Weiz • Birkfelder Straße 28

Wir sind Montag bis Freitag von 8 bis 12:30 Uhr und in unserer Bürgerservicestelle von Montag bis Freitag von 8 bis 15 Uhr, sowie nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT162081512500002527 • BIC STSPAT2G

(2) Ausgenommen von den Anforderungen von Abs. 1 sind Betriebe mit weniger als 350 Tieren, wenn sich diese in Haltungen befinden, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und

1. das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
2. die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind.

(3) Die Tränkung der Tiere darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen.

(4) Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

(5) Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20% oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

Für die aus dem Verteiler ersichtlichen Gemeinden gilt die Bestimmung des § 8 der Geflügelpest-Verordnung seit dem **26.11.2021**. Eine Verständigung der BH-Weiz durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 8, erfolgte bis dato nicht!

Mit freundlichen Grüßen
Der Bezirkshauptmann i.V.

HR Dr. Helmut Gauster
(elektronisch gefertigt)

Ergeht per E-Mail an:

- 1.) die **Gemeinde** in 8200 **ALBERSDORF-PREBUCH**,
- 2.) die **Marktgemeinde** in 8311 **MARKT HARTMANNSDORF**,
- 3.) die **Gemeinde** in 8200 **HOFSTÄTTEN an der Raab**,
- 4.) die **Gemeinde** in 8200 **LUDERSDORF-WILFERSDORF**,